



# Insolvenzrecht

SS 2020

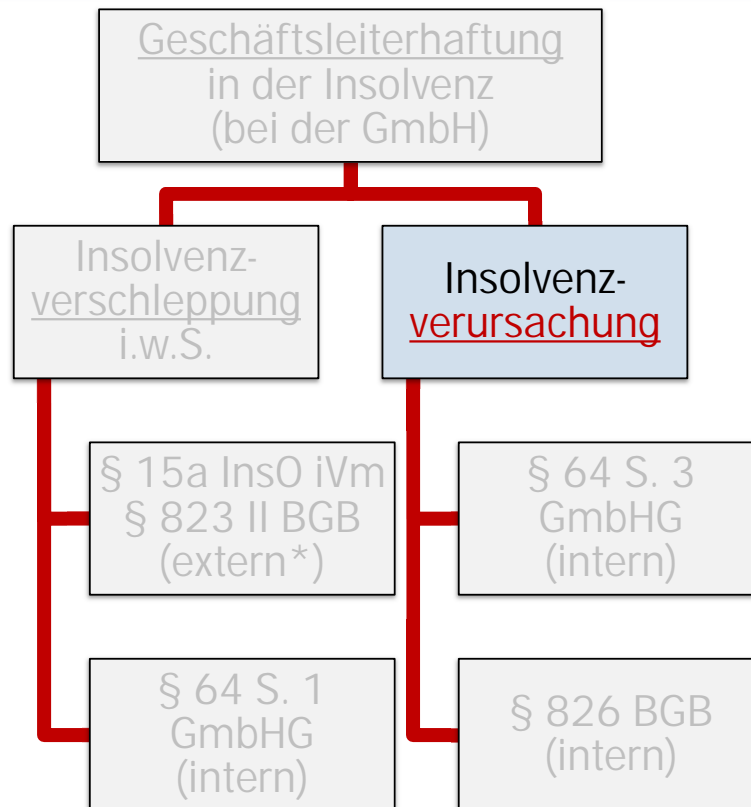
Prof. Dr. Diederich Eckardt



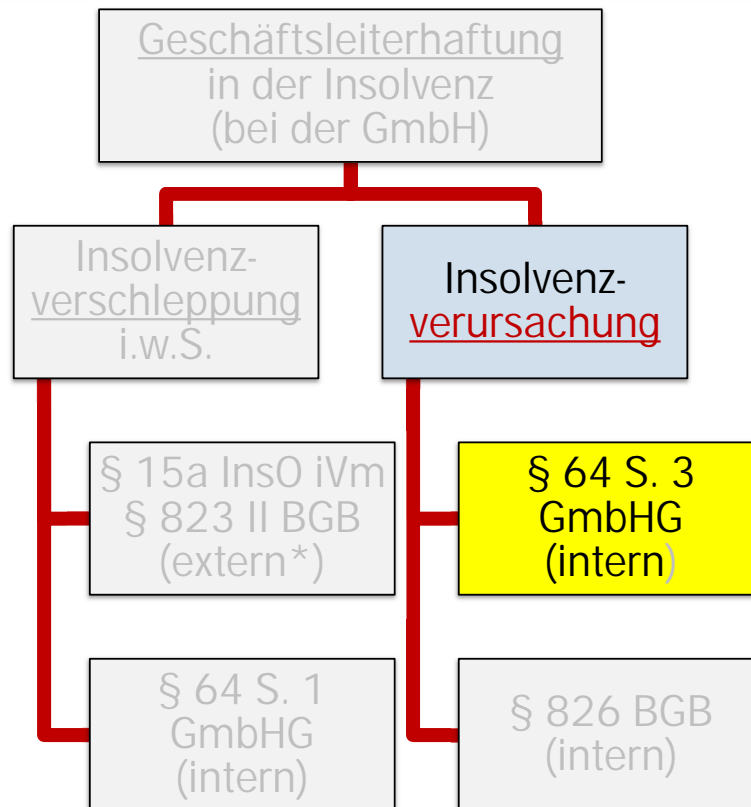
Lerneinheit 18 (SPB 2)



Geschäftsleiterhaftung in der Insolvenz (Forts.):  
Insolvenzverursachungshaftung



- Innenhaftung für insolvenzauslösende Managementfehler (§§ 43 II GmbHG, 93 II, III AktG, s. Vorlesung Kapitalgesellschaftsrecht)
  - "Business Judgment Rule" (§ 93 I S. 2 AktG [analog bei GmbH])
    - Haftungsprivileg für „unternehmerische“ (Fehl-)Entscheidungen
    - Voraussetzung: sorgfältige Ermittlung der tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen und sorgfältige Abwägung der Vor- und Nachteile
  - auch Handeln Allein-Gfiter/GF bzw. bei Weisung der Gfiter, wenn zum Schutz der Gl. erforderlich (§ 43 III 3 GmbHG)
- Innenhaftung für verbotene Kapitalrückgewähr an Gesellschafter (§ 43 III i.V.m. §§ 30 f. GmbHG, § 93 II, III Nr. 1 AktG, s. Vorlesung Kapitalgesellschaftsrecht)



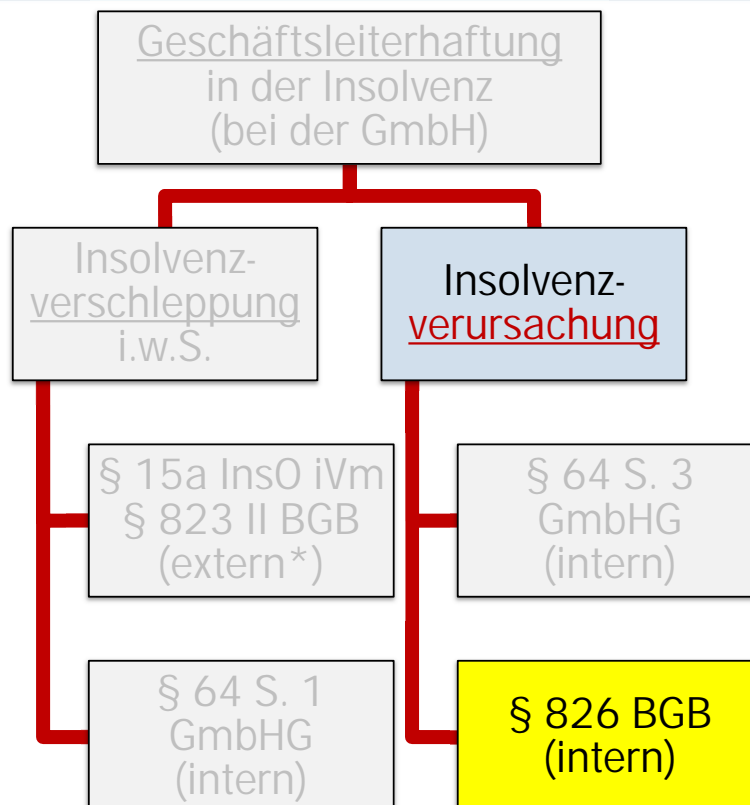
§ 64 Haftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ... Die gleiche Verpflichtung trifft die Geschäftsführer für Zahlungen an Gesellschafter, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten, es sei denn, dies war auch bei Beachtung der in Satz 2 bezeichneten Sorgfalt nicht erkennbar. ...

Haftung für insolvenzauslösende Zahlungen an Gesellschafter  
(§ 64 S. 3 GmbHG, s.a. §§ 130a I S. 3 HGB, 92 II S. 3 AktG)

- Sonderfall der „Existenzvernichtungshaftung“ (s. sogleich)
- Zahlungen, die zur Zahlungsunfähigkeit der GmbH führen mussten
  - = überwiegend wahrscheinliche (!) Insolvenzauslösung durch Zahlung
  - NICHT bei Zahlung auf fällige und ernsthaft eingeforderte Forderung des Gfters → in der Liquiditätsbilanz bereits berücksichtigt (BGHZ 195, 42, str.)
  - NICHT bei bloßer Vertiefung der Zahlungsunfähigkeit = wenn schon vorher Zahlungsunfähigkeit gegeben (→ § 64 S. 1 GmbHG vorrangig)
- verbleibender (geringer) Anwendungsbereich:
  - Vergrößerung einer Deckungslücke von weniger als 10 %
  - unrechtmäßige Vermögensverschiebung
- Zahlung = Verschiebung schnell liquidierbarer Vermögenswerte
  - auch vom GF geduldeter Griff des Gfters in die Kasse
  - Gegenleistung nur anrechenbar, wenn schnell liquidierbar



- Zahlung an Gesellschafter
  - ... oder nahestehenden Dritten
  - auch mittelbar durch Tilgung von Verbindlichkeiten des Gfters
- § 64 S. 2 GmbHG anwendbar → muss bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns erkennbar gewesen sein
  - Voraussetzung daher: Fortbestehensprognose als Solvenzprognose ("solvency test", Zahlungsfähigkeitsprognose)
  - zeitlicher Horizont: unbegrenzt (Begr RegE, str.)
  - Verschulden = Liquiditätsprognose unterlassen oder fehlerhaft
  - Beweislastumkehr zu Lasten des Geschäftsleiters (Pflicht des Geschäftsleiters, Nachweis zu erbringen, dass Zahlung nicht zur Zahlungsunfähigkeit geführt hat)
- § 64 S. 3 GmbHG gibt der GmbH/dem GF ein Leistungsverweigerungsrecht, wenn durch die Zahlung die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeigeführt würde!





Haftung wegen existenzvernichtenden Eingriffs

- Haftungskonzept aufgrund „richterrechtlichen Gestaltungsakts“ seit 2007: Schadensersatzanspruch der Gesellschaft (Innenhaftung) gem. § 826 BGB (BGHZ 173, 246 [„Trihotel“])
  - *früher*: eigener Schaden und Direktanspruch der Gläubiger (*Außenhaftung* / *„Durchgriffshaftung“* analog § 128 HGB)
  - Haftungsgrund: missbräuchliche Schädigung des im Gläubigerinteresse zweckgebundenen GmbH-Vermögens
    - Schädigung = kompensationsloser vorsätzlicher Eingriff
  - Prämisse: Haftungsbegrenzung bei unternehmerischem Handeln in der Rechtsform der GmbH verlangt als systemimmanentes Korrelat die Rücksichtnahme auf das Prinzip der Vermögenstrennung und der Kapitalbindung



- Problem dieses Ansatzes: Sittenwidrigkeitserfordernis
  - primär: Haftung für „Selbstbedienung“, „Ausplünderung“, „kalte Liquidation“: Insolvenzverursachung oder -vertiefung durch kompensations-losen Entzug von Vermögensmitteln
    - aktuelles Beispiel: Verschmelzung eines insolvenzreifen übertragenden Rechtsträgers wird als Gestaltungsmittel für dessen liquidationslose Abwicklung eingesetzt und hierdurch die Insolvenz des übernehmenden Rechtsträgers herbeigeführt oder vertieft (BGH NZI 2019, 289)
  - wohl nicht mehr: Auferlegung existenzvernichtender Risiken durch (besonders gravierende) Managementfehler, z.B. durch krasse materielle Unterkapitalisierung, durch verantwortungslose "Spekulation auf Kosten der Gläubiger" oder durch unbegrenzte Mittelverschiebung im Rahmen des „Cash-Managements“



- Adressat der Haftung:
  - an sich nur gegen Gesellschafter
  - aber (zivilrechtliche!) Beihilfe durch Geschäftsführer möglich (§ 830 I 1, II BGB, § 43 II GmbHG)
    - Geschäftsführerhaftung unverzichtbar i.S.v. § 43 III 3 GmbHG
- Vorsatz erforderlich
  - bedingter Vorsatz reicht (→ auch bei „guter Absicht“ = z.B. aussichtslose Sanierungsversuche!)
- Schaden der Gesellschaft (!) besteht im Verlust ihrer Schuldendeckungsfähigkeit gegenüber den Gesellschaftsgläubigern
  - Vorteil dieser Betrachtungsweise: zugunsten des Haftenden ist Berücksichtigung der ggf. bereits vorher eingetretenen Entwertung der Gläubigerforderungen möglich → u.U. nur anteiliger Ersatz des insolvenzbedingten Schadens
  - ggf. neben §§ 30 f. GmbHG